

Versorgungsausgleich

AG München: Ausschluss des Versorgungsausgleichs nur bei groben Verstößen

VersAusglG § 27

§ 27 VersAusglG kommt nicht schon bei jeder einfachen Verletzung des Grundgedankens des Versorgungsausgleichs in Betracht, sondern nur bei groben Verstößen, wobei strengere Maßstäbe heranzuziehen sind als bei der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben. Ein Ausgleich von Vorteilen über den Zugewinn bleibt unbenommen. (Leitsatz der Verfasserin)

AG München, Beschluss vom 14.4.2014 – 535 F 952/13 VA, BeckRS 2014, 14032

Sachverhalt

Die geschiedenen Eheleute haben vier gemeinsame Kinder. Sie waren über zehn Jahre verheiratet und lebten ein Jahr getrennt. Der Ehemann war in der Ehezeit selbstständig und erwarb keinerlei gesetzliche Versorgungsanswartschaften. Die Ehefrau kümmerte sich im Wesentlichen um die vier Kinder und erwarb bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Answartschaften mit einem Ausgleichswert von ca. 4,5 Entgeltpunkten (Kapitalwert ca. 29.000 Euro) durch Anrechnung der Kindererziehungszeiten und eine geringfügige Berufstätigkeit. Der Ehemann hatte in der Ehezeit ein Rentenanswartschaftsrecht bei einer Lebensversicherung mit einem Ausgleichswert von ca. 5700 Euro erworben. Die Ehefrau beantragte den Versorgungsausgleichsausschluss. Sie trägt vor, der Ehemann habe sich in der Ehezeit weder ausreichend um den Unterhalt für die Familie noch um den Haushalt und die Kinder gekümmert. Außerdem sei er aus der Ehe ausgebrochen und habe eine Freundin. Der Ehemann trägt vor, die Ehe sei so angelegt gewesen, dass die Ehefrau zwar im Wesentlichen die Kinder betreut habe, sie sei jedoch nur einer geringfügigen Berufstätigkeit nachgegangen. Er habe die Kinder ebenfalls mitbetreut. Die Kindererziehungszeiten seien jedoch ausschließlich der Ehefrau gutgeschrieben worden. Bei den in der Lebensversicherung angesparten, versorgungsausgleichspflichtigen Beträgen handele es sich um Beträge, die aus seinem Einkommen angespart worden seien. Es habe dem Lebensplan der Ehegatten entsprochen, dass er eine selbstständige Tätigkeit ausübe und sich die Ehefrau um Haushalt und Kinder kümmere. Der Versorgungsausgleich sei daher in vollem Umfang zu seinen Gunsten durchzuführen. Die Lasten in der Ehe seien gleichwertig verteilt gewesen, es gebe keine Gründe für einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Das AG hat den Ausschluss des Versorgungsausgleichs abgelehnt.

Entscheidung

Das Gericht führt aus, dass gem. § 27 VersAusglG weder Gründe für einen gänzlichen noch für einen teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs vorlägen. Zweck der negativen Härteklausele des § 27 VersAusglG sei die Verhinderung verfassungswidriger Ergebnisse bei Durchführung des Ver-

sorgungsausgleichs. Dies sei nur der Fall, wenn nicht mehr gerechtfertigte Eingriffe in die grundrechtlich geschützten Positionen der ausgleichspflichtigen Personen vorliegen würden. Die Regelung sei jedoch nicht dazu geschaffen, ein Fehlverhalten in der Ehe durch einen Ausschluss oder eine Beschränkung des Versorgungsausgleichs zu sanktionieren. Die Vorschrift komme nicht schon bei jeder einzelnen Verletzung des Grundgedankens des Versorgungsausgleichs zum Tragen, sondern nur bei groben Verstößen. Hierbei seien strengere Maßstäbe heranzuziehen als bei der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben. Für diesen Grundsatz sei neben der Härteklausele des § 27 VersAusglG kein Raum mehr. Nur krasse und schwerwiegende Verfehlungen würden die Anwendung dieser Vorschrift rechtfertigen. Hierbei sei eine Betrachtung und Abwägung der gesamten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Bei einer solchen Gesamtschau der beiderseitigen Verhältnisse der Ehegatten im Hinblick auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft seien auch die persönlichen Lebensumstände der Eheleute zu würdigen. Die Ehe habe etwas länger als zehn Jahre bestanden. Die Beteiligten hätten nur ein Jahr getrennt gelebt. Die Trennungszeit sei damit keineswegs außergewöhnlich lang. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass der Ehemann 1973 geboren und während der Ehe selbstständig tätig gewesen sei. Erst nach der Einreichung des Scheidungsantrags sei er in einem Angestelltenverhältnis tätig geworden. Die zehn Jahre ältere Ehefrau habe sich während der Ehe um Pflege und Erziehung der vier gemeinsamen Kinder gekümmert, dies habe aber dem gemeinsamen Lebensplan der Beteiligten entsprochen. Der Ehefrau habe zu jedem Zeitpunkt klar sein müssen, dass der Ehemann als Selbstständiger keine größeren Versorgungsanswartschaften aufbauen werde. Im Übrigen sei es der Ehefrau unbenommen, ggf. einen Ausgleich von Vermögenswerten im Rahmen des Zugewinnausgleichs herbeizuführen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich sei. Die Höhe der auszugleichenden Answartschaften habe kein solches Maß erreicht, dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs die Ehefrau gänzlich überbelasten würde. Außerdem habe sie im Hinblick auf ihr Lebensalter noch ausreichend Zeit, Answartschaften aufzubauen. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs sei daher im vorliegenden Fall nicht grob unbillig.

Praxishinweis

Ist bereits in der Ehezeit erkennbar, dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs einen Ehegatten erheblich benachteiligt, müssen die Beteiligten durch Aufbau von privaten Versicherungen rechtzeitig für einen aus ihrer Sicht gerechten Ausgleich sorgen oder aber einen notariellen Versorgungsausgleichsausschluss – ggf. für bestimmte Zeiten/Kindererziehungszeiten – vereinbaren. Dies gilt umso mehr, wenn absehbar ist, dass über den Zugewinnausgleich kein entsprechender finanzieller Bonus an den versorgungsausgleichspflichtigen Ehepartner fließen wird.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz,
München